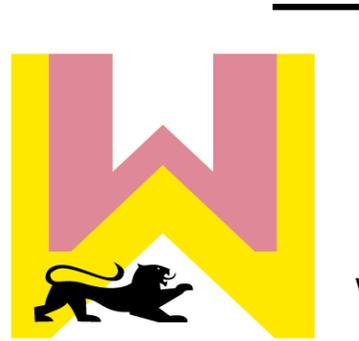


**KEA-BW**  
DIE LANDESENERGIEAGENTUR



KOMPETENZZENTRUM  
**Wärmewende**

# Berücksichtigung kommunaler Wärmepläne bei der Aufstellung von Förderprogrammen

Dr. Max Peters

*Infoveranstaltung des Kompetenzzentrums Wärmewende KEA-BW,  
mit Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB*

21.06.2023

# Der kommunale Wärmeplan erlaubt den strategischen Überblick über die Wärmewende vor Ort!

Beispielbild: Flächenhafte Ausweisung von Eignungsgebieten



- Festsetzungen in Form von **Eignungsgebieten für die dezentrale und zentrale Wärmeversorgung** (ggf. mit Zeitpunkt der Transformation)
- Informelle Natur des KWP: bislang *keine* Außenwirkung nach KlimaG BW
- Beschluss des KWP als städtebauliches Entwicklungskonzept (nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) empfehlenswert  
→ Inhalte & Ergebnisse für die Bauleitplanung **abwägungsrelevant**

► Handlungsleitfaden Kommunale Wärmeplanung

# Umsetzungsorientierte kommunale Wärmeplanung ist ein dauerhafter Multiakteurs-Prozess, von Tag 1 an!

§ 27 Kommunale Wärmeplanung Absatz 3 Satz 3 ► [KlimaG BW](#):

*„[...] Die Öffentlichkeit, insbesondere Interessengruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, sind möglichst frühzeitig und fortlaufend bei der Erstellung des kommunalen Wärmeplans zu beteiligen.“*

- **Adressierung der wesentlichen Akteure:**
  - Interessengruppen (Energieunternehmen, Wohnbau etc.) sowie Vertreter:innen der Wirtschaft
  - Bürgerschaft von Beginn an ebenfalls adressieren
- Beteiligung **während** des Prozesses **der Erstellung** des kommunalen Wärmeplans, nicht davor und nicht danach
- **Zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung** erforderlich:
  - frühzeitig → 1. Beteiligungsphase
  - fortlaufend → 2. Beteiligungsphase
- Gemeinderat: **Feststellungsbeschluss mit Abwägung**

► [Handlungsleitfaden Kommunale Wärmeplanung](#)

... mit fünf „Maßnahmen“ innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Beschluss des KWP im Gemeinderat beginnen!

### Anstoßen der Umsetzung mit (Detail-) Planung im Quartier

- Erstellung integrierter energetischer Quartierskonzepte auf Grundlage des KWP und
- Umsetzungsbegleitung mit Hilfe Sanierungsmanagement (für alle Eignungsgebiete)
- Machbarkeitsstudien für neue Netze / Netzausbau in identifizierten Eignungsgebieten (BEW)
- Transformationspläne (nach BEW) und Wärmenetzausbaupläne für Wärmenetze im Bestand
- KfW-201/-202-Wärme- und Kälteversorgungskonzepte (Modul A Quartiersversorgung)

### Umsetzung auf der „Metaebene“ (Baulandpolitik, Bauleitplanung, Förderung)

- Baulandpolitische Grundsätze mit Verpflichtung zur Aufstellung von Energie-, insbesondere Wärme- und Kälteversorgungskonzepten durch Investor (städtebaulicher Vertrag)
- Verknüpfung zu in-/formellen Instrumenten der kommunalen Bauleitplanung
- Privatrechtliche Anschluss- und Benutzungspflicht im Grundstückskaufvertrag beim Verkauf gemeindlicher Grundstücke oder vorbereitende Prüfung einer „Fernwärmesatzung“ in Bestands- oder Neubaugebieten
- **Ausrichtung kommunaler Förderprogramme an die Festsetzungen im KWP**  
(z.B. Investitionsförderung Heizungstausch, Handwerker-Gutscheine, Baukostenzuschüsse etc.)

# Hinweise zur laufenden Debatte auf der Bundesebene (1)

## Mögliche Verknüpfung im GEG zur KWP

Ungefährer Wortlaut der Eckpunkte (!) des Koalitionsausschuss vom 13.06.2023:  
*Vollzug GEG im Bestand zum 01.01.2024 bei vorhandenem KWP [...]*

### **Aber, Achtung!**

Eckpunkte sind 1. noch in einen neuen GEG-Entwurf aufzunehmen und  
2. durch den weiteren politischen Prozess zu bringen!

**Zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Aussagen darüber möglich, inwiefern die Eckpunkte die Regelungen und Fristen in § 71j des GEG im Entwurf (!) zum Vollzug des GEG zum 01.01.2024 diejenigen baden-württembergischen Gemeinden betreffen werden, die bereits heute, bis zum 31.12.2023 einen KWP (oder später) vorliegen haben werden!**

Aus der politischen Debatte ist ein Trend erkennbar:

- möglicherweise ist mit gesteigerten „Rechtmäßigkeitsanforderungen“ an KWP (z.B. beim Thema Abwägung) zu rechnen
- Bestandsschutz für bestehende KWP:  
Bundesgesetz (zu überführen in Landesrecht) soll erst bei der 1. Fortschreibung des KWP greifen

## Hinweise zur laufenden Debatte auf der Bundesebene (2)

### Was wir aus dem Entwurf des Wärmeplanungsgesetz kennen:

Kernpunkte Referentenentwurf des „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (Wärmeplanungsgesetz, WPG) vom Stand 02.06.2023

- Bestandsschutz für bestehende KWP:  
Bundesgesetz (zu überführen in Landesrecht) soll erst bei der 1. Fortschreibung des KWP greifen
- Ansatz einer informellen, strategischen Fachplanung (wie in BW), *ohne* Außenwirkung
- KWP als Multi-Akteursprozess mit dauerhafte Kommunikationsstruktur (§ 7):
  - Beteiligung der Öffentlichkeit, TÖB sowie Netzbetreiber, Abwägung?
  - Fortschreibung alle 5 Jahre
- Änderungen am BauGB (Artikel 2) und Festlegungen KWP (§ 22)
- Große Detailtiefe bei Bestands- und Potenzialermittlung (Vereinheitlichung Methodik neues Fachrecht)
- Hinweise zur Datenermächtigung (bis dato *keine* Weiternutzung vorgesehen)
- Pflicht zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen (unterschiedliche Fristen je nach Erzeugung & KWKG)

## Zusammenfassung Anknüpfungspunkte KWP: Wärmepläne werden deswegen erstellt, um umgesetzt zu werden!

1. Neben den bekannten Maßnahmen (Quartierskonzepte usw.) bilden Förderprogramme einen wichtigen Bestandteil des „Instrumentenkastens“ zur Umsetzung eines KWP.
2. Ein KWP stellt einen tauglichen Anknüpfungspunkt für die Vergabe von Fördermitteln (Gleichbehandlungsgebot erfüllbar), die Verantwortung liegt beim Fördermittelgeber.
3. Anknüpfung an einen KWP setzt dessen Rechtswirksamkeit voraus. Aufmerksamkeit v.a. bei Themen wie Abwägung und Beachtung des Fachrechts (KlimaG BW)!
4. Bislang keine Außenwirkung eines KWP nach KlimaG BW, aber abwägungsrelevant.
5. Verknüpfung eines Förderprogramms mit einem KWP kann in verschiedener Form erfolgen: Eine Kommune wird in ihrem eigenen Förderprogramm eher zielgenaue und harte Anknüpfungen vornehmen können.
6. Mit Inkrafttreten des GEG und WPG und der folgenden Novelle des KlimaG BW sind die Regelung zu Festsetzungen und Bindungswirkung dann neu zu bewerten [...]

**Das Team des Kompetenzzentrums Wärmewende der KEA-BW begleitet Sie beim Thema kommunale Wärmeplanung bis hin zur Umsetzung:**

### **Technisch versierte, neutrale Beratung durch die KEA-BW**

- Kommunale Wärmeplanung
- Wärmenetze, Abwärme für Wärmenetze
- Kraft-Wärme-Kopplung

### **Landesweit erster Ansprechpartner für Wärmeplanung**

- Kostenfreie Initialberatungen
- Kapazitätsaufbau, Wissenstransfer
- Methodische Weiterentwicklung

### **Netzwerke zur Unterstützung bei Beratungen vor Ort**

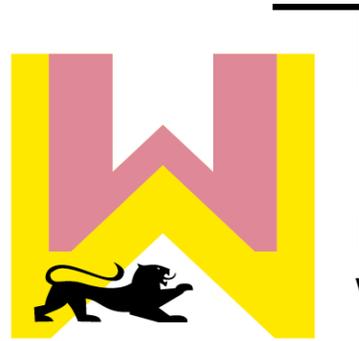
- Regionale Beratungsstellen Wärmeplanung

### **Wissensportal, Leitfäden, Technikkatalog, Veranstaltungen uvm.**

► [Download des Gutachtens hier](#)



**KEA-BW**  
DIE LANDESENERGIEAGENTUR



KOMPETENZZENTRUM  
**Wärmewende**

# Fragen? Beratungstermin?

Markus Toepfer

Projektmanager Kommunale Wärmeplanung

[markus.toepfer@kea-bw.de](mailto:markus.toepfer@kea-bw.de)